

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 13.01.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Wenn der Chef den Büroraum zahlt

Urteil: Miete vom Arbeitgeber als Lohn ist steuerpflichtig

Das oberste deutsche Steuergericht hatte im Jahr 2004 darüber geurteilt, wie Zahlungen des Arbeitgebers für ein Arbeitszimmer steuerlich zu behandeln sind. Auf Grund dieses Grundsatzurteils hat der Bundesfinanzminister nunmehr am 13. Dezember 2005 in einem ausführlichen Schreiben festgelegt, wie die Urteilsgrundsätze des Bundesfinanzhofes in der Praxis der Finanzverwaltung anzuwenden seien.

Maßgeblich ist das vorrangige Interesse

Der Minister vertritt in diesem Schreiben die Auffassung, dass bei Mietzahlungen des Arbeitgebers für ein Arbeitszimmer zu unterscheiden ist, ob es sich um Arbeitslohn oder um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt. Werden die Zahlungen geleistet für ein im Haus oder in der Wohnung des Arbeitnehmers gelegene Büro, so ist die steuerliche Zuordnung danach zu treffen, in wessen vorrangigem Interesse die Nutzung des Büros erfolgt.

Arbeitslohn bei Arbeitnehmer-Interesse

Dient die Nutzung in erster Linie den Interessen des Arbeitnehmers, ist davon auszugehen, dass die Zahlungen des Arbeitgebers als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft des Arbeitnehmers erfolgen, sodass die Einnahmen als Arbeitslohn zu erfassen sind. Wenn dagegen das Arbeitszimmer vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt wird und dieses Interesse über die Entlohnung des Arbeitnehmers sowie über die Erbringung der jeweiligen Arbeitsleistung hinausgeht, sind die Mietzahlungen den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen. Nach den Ausführungen des Finanzministers müssen die Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch die tatsächliche Nutzung des angemieteten Raumes im Haus oder in der Wohnung des Arbeitnehmers maßgeblich und objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen des Arbeitgebers geprägt sein. Des Weiteren enthält das zitierte Schreiben des Bundesfinanzministers mehrere Anhaltspunkte, die für bzw. gegen das Vorliegen eines betrieblichen Interesses sprechen (Aktenzeichen: BMF-Schreiben 13.12.2005, IV C 3 – S2253 – 112/05, BFH 16.09.2004, IV R 25/02).

Stand Januar/2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner